



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

3. Jahrgang

Ausgabe 4/2006

Rhede, 27.03.2006

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
23.03.2006	5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Rhede - Friedhofsgebührensatzung vom 23. März 2006	2
23.03.2006	Bekanntmachung der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BO 2“ (Bereich Münsterstraße in Rhede)	5
23.03.2006	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Burloer Straße, nördlich der Overberg-Schule)	8
23.03.2006	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 5, 1. Änderung“ (Bereich Kleiststraße)	9
24.03.2006	1. Änderung der Satzung für das "Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede" - Anstalt öffentlichen Rechts -	11

Bekanntmachung
5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung
über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Rhede
- Friedhofsgebührensatzung -
vom 23. März 2006

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW 2004 S. 96 ff) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV NRW 2001 S. 708/728), und des § 33 der Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Rhede – Friedhofssatzung – vom 12.05.2004 hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 22.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen

2.1 für das Überlassen von Nutzungsrechten

1. für Reihengräber	je Grabstelle	575,76 EUR
2. für Verstorbene bis 5 Jahre	je Grabstelle	210,12 EUR
3. für Wahlgrabstätten		
3.1 an Hauptwegen	je Grabstelle	1.218,01 EUR
3.2 am Feldaußenrand	je Grabstelle	940,22 EUR
3.3 doppelreihige Gräber im Feld	je Grabstelle	726,53 EUR
4. Familiengräber		10.592,29 EUR
5. Urnenwahlgräber	je Grabstelle	276,01 EUR
6. Urnenreihengräber	je Grabstelle	138,01 EUR

2.2 für die Durchführung der Beisetzung

1. von Verstorbenen, die älter als 5 Jahre waren	523,72 EUR
2. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	409,45 EUR

3. als Urnenbestattung		180,92 EUR
4. als Verstreuung im Aschen-Streufeld		38,08 EUR
2.3 für die Benutzung der Trauerhalle		162,52 EUR
2.4 für die Benutzung der Leichenhalle		99,56 EUR
2.5 für die Benutzung der Orgel		13,56 EUR
2.6 für die Genehmigung von Grabmälern		39,29 EUR
2.7 für die Ausstellung von Berechtigungskarten für Gewerbetreibende		39,29 EUR
2.8 für die Verlängerung der Nutzungsrechte an Gräbern je angefangenes Jahr		
1. für Wahlgrabstätten		
1.1 an Hauptwegen	je Grabstelle	40,60 EUR
1.2 am Feldaußenrand	je Grabstelle	31,34 EUR
1.3 doppelreihige Gräber im Feld	je Grabstelle	24,22 EUR
2. für Familiengräber	je Familiengrab	211,85 EUR
3. für Urnenwahlgrabstätten	je Grabstelle	9,20 EUR
2.9 für die Bereitstellung der Obduktionsräume und die personelle Betreuung der Obduktion		512,00 EUR
2.10 für Aus-, Um- und Wiedereinbettungen		
1. Ausbettungen		
1.1 vor Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen		
1.1.1 Verstorbene, die älter als 5 Jahre waren		546,87 EUR
1.1.2 Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres		375,33 EUR
1.2 nach Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen		
1.2.1 Verstorbene, die älter als 5 Jahre waren		432,51 EUR
1.2.2 Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres		318,15 EUR
1.3 Aschen aus Urnenbeisetzungen		203,79 EUR
2. Ausbettungen und Wiedereinbettungen in demselben Grab		
2.1 vor Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen		
2.1.1 Verstorbene, die älter als 5 Jahre waren		604,05 EUR

2.1.2	Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	432,51 EUR
2.2	nach Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen	
2.2.1	Verstorbene, die älter als 5 Jahre waren	489,69 EUR
2.2.2	Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	346,74 EUR
3.	Ausbettungen und Wiedereinbettungen an anderer Stelle des Friedhofs	
3.1	vor Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen	
3.1.1	Verstorbene, die älter als 5 Jahre waren	947,13 EUR
3.1.2	Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	661,23 EUR
3.2	nach Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen	
3.2.1	Verstorbene, die älter als 5 Jahre waren	832,77 EUR
3.2.2	Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	546,87 EUR
3.3	Aschen aus Urnenbeisetzungen	375,33 EUR
4.	Ausbettungen nach Ablauf der Ruhezeit und Zubestattung in einem offenen Grab	
4.1	Verstorbene, die älter als 5 Jahre waren	546,87 EUR
4.2	Verstorbene bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	432,51 EUR
5.	Für Leistungen der Bediensteten der Friedhofsverwaltung, die nicht in der Friedhofssatzung dargestellt sind und für welche diese Gebührensatzung keine Gebühr vorsieht, werden Gebühren nach der jeweils geltenden Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rhede erhoben.	
2.11	Pflege einer Reihengrabstätte als Gemeinschaftsgrabstätte für Verstorbene, die älter als 5 Jahre waren	959,72 EUR

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Rhede – Friedhofsgebührensatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

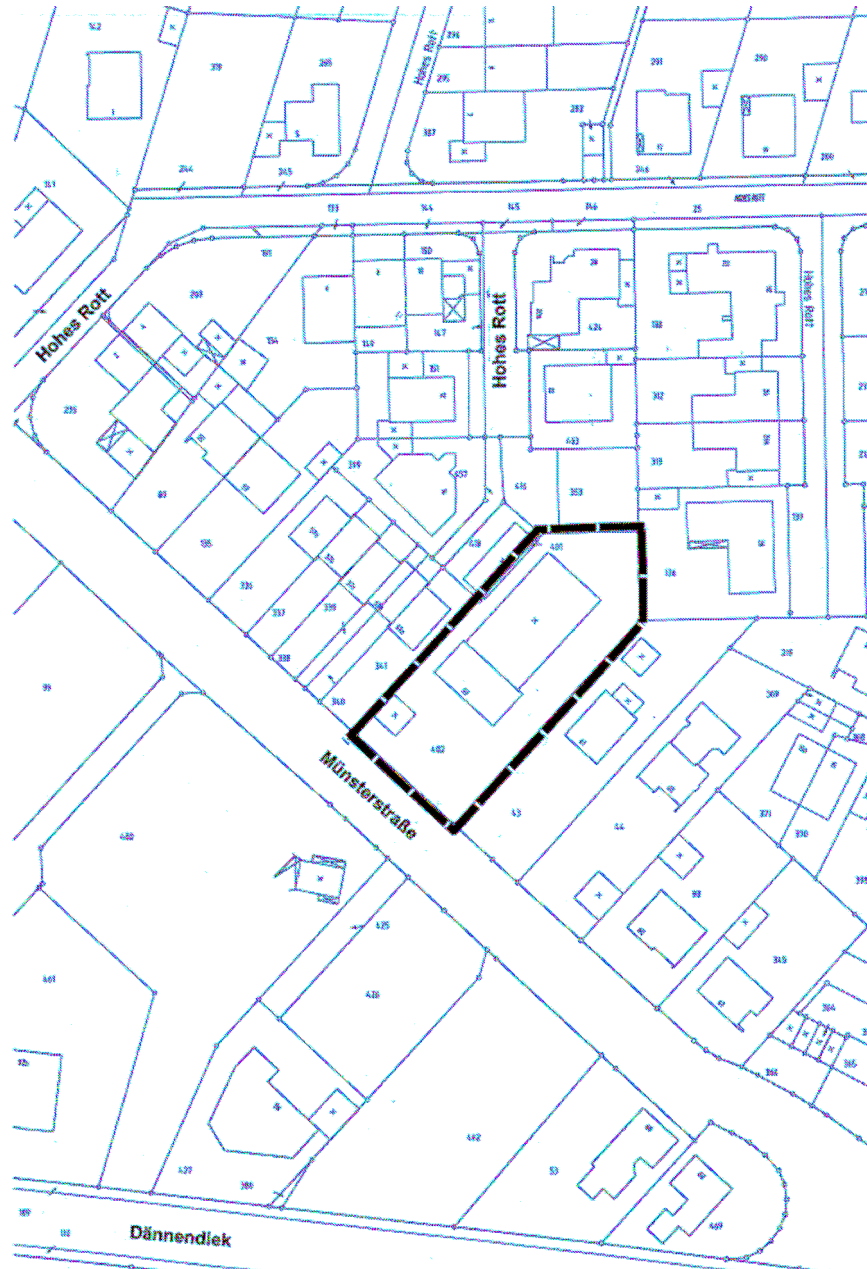
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 23. März 2006

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung der Rechtskraft der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BO 2“ (Bereich Münsterstraße in Rhede)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 BGBl. I S. 1359) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644), die vereinfachte Änderung des **Bebauungsplanes „Rhede BO 2“ (Bereich Münsterstraße in Rhede)** bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Bekanntmachungsanordnung:

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BO 2“ (Bereich Münsterstraße in Rhede) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung und den Anlagen wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

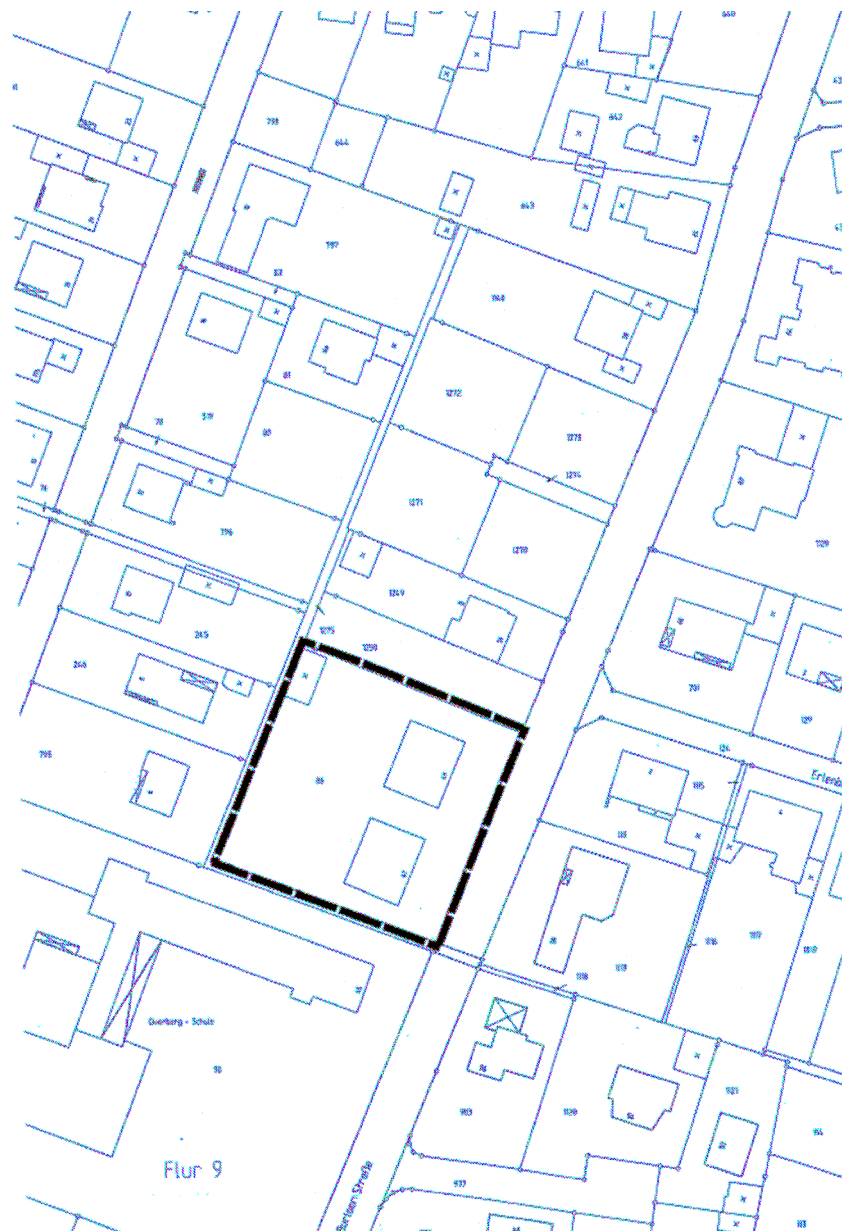
Mit dieser Bekanntmachung tritt die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BO 2“ (Bereich Münsterstraße in Rhede) in Kraft.

Rhede, 23. März 2006

Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung
Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ (Bereich Burloer Straße, nördlich der Overberg-Schule)

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“** für den Bereich eines Grundstücks an der Burloer Straße und gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen:



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BN 1, 2. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

**03. April 2006 bis einschließlich 12. Mai 2006
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 23.03.2006

Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes
einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
„Rhede BS 5, 1. Änderung“ (Bereich Kleiststraße)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 5, 1. Änderung“ für den Bereich von sechs Grundstücken an der Kleiststraße und gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes**, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen:



Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Rhede BS 5, 1. Änderung“ einschließlich der Begründung erfolgt in der Zeit vom

03. April 2006 bis einschließlich 12. Mai 2006
während der Dienststunden im
Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede,
II. Obergeschoss, Zimmer 328.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Gemäß § 13 Abs. 3 Baugesetzbuch wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, 23.03.2006

Mittag
Bürgermeister

**1. Änderung der Satzung für das
"Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede"
- Anstalt öffentlichen Rechts -**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 22. März 2006 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 - Name, Sitz, Stammkapital - wird um nachfolgenden Absatz 6 ergänzt:
„Die Stadt Rhede haftet gemäß § 114 a Absatz 5 Gemeindeordnung NRW für die Verbindlichkeit der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).“
2. § 5 - Verwaltungsrat - Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz,

zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz.“

3. § 6 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats - wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„In unaufschiebbaren Angelegenheiten nach Absatz 3 Buchstaben g) bis i) kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie einem weiteren Verwaltungsratsmitglied die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.“

b) In Absatz 5 werden die Worte „dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin“ durch die Worte „der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01. April 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

- 1) Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede für das Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede - Anstalt des öffentlichen Rechts - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 24. März 2006

Lothar Mittag
Bürgermeister